

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 14. Dezember 1910	S. 1393.
II. Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 1910:	
1. Verkauf der Restgrundstücke Geeren Nr. 25 u. 27	" 1399.
2. Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Haferkamp zwischen Panzenberg und Landwehrstraße	" 1399.
3. Verkauf eines Grundstreifens vor dem Grundstück Straßburgerstraße Nr. 12	" 1399.
4. Neue gewerbliche Schule (Inventar)	" 1399.
5. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare	" 1399.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Dezember 1910.

1. Wahl von Mitgliedern der Verwaltung der Vereinigten Stifter und der Behörde für Fahrwegs Asyl.

Herr G. Wieting wird als Mitglied der vereinigten Verwaltung der Stifter von St. Nemberti, St. Catharinen und St. Isabeen, Herr Herm. Fahrweg als Mitglied der Behörde für Fahrwegs Asyl für arme Sieche für die Dauer von sechs Jahren (1912/1917) einschließlich wiedergewählt.

2. Ankauf der in der Feldmark Gastedt liegenden Grundstücke, Katasterbezeichnung 188a und 188b.

Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Gastedt.

Die Bürgerschaft lehnt die ihr zur Genehmigung vorgelegten Verträge ab.

3. Enteignung von Grundflächen zur Verbreiterung der Meinkenstraße.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der teilweisen Enteignung der Grundstücke Meinkenstraße Nr. 32 und Nr. 35 (Verhdlgn. S. 1367) einverstanden, sie wünscht jedoch die alsdann mögliche Verbreiterung dieser Straße alsbald ausgeführt und diese Ausführung im Budget der Tiefbauinspektion für 1911. eingestellt zu sehen.

4. Verkauf der Restgrundstücke Geeren Nr. 25 und 27.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Deputation für die Stadterweiterung ermächtigt wird, die Restgrundstücke nach bestem Ermessen öffentlich zu verkaufen.

5. Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Haferkamp zwischen Panzenberg und Landwehrstraße.

Die Bürgerschaft bewilligt 30 000 Mk für die Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Haferkamps auf das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1911.

6. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Gesetzentwürfe mit den anliegenden Abänderungsanträgen der Juristischen Kommission.

Anlage.

Anträge der juristischen Kommission.

1. Bremisches Gerichtskostengesetz.

I. Artikel 1 wird gestrichen.

II. Zu Artikel 2.

Am Schlusse des § 9 a wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Entrichtung von Kosten kann nach näherer Bestimmung des Senats durch Verwendung von Marken erfolgen.

III. Artikel 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der erste Absatz des § 18 erhält folgende Fassung:

Für die erste Eintragung einer Firma in das Bremische Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) bei Einzelkaufleuten 10 M;
- 2) bei offenen Handelsgesellschaften 15 M;
- 3) bei Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung fünf Zehnteile des Gebührensatzes des § 16, jedoch für Kommanditgesellschaften nicht weniger als 15 M, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht weniger als 25 M, für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nicht weniger als 30 M. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Kommanditgesellschaften nach dem Betrage der Kommanditeinlage berechnet.

IV. Zu Artikel 9.

Die Ziffer 4 in § 19 wird wie folgt geändert:

4) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Betrifft die fernere Eintragung bei den Kommanditgesellschaften und bei den zu 3 und 4 genannten Gesellschaften einen Beschluß über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so ist als Gebühr der Betrag zu erheben, der bei der ersten Eintragung mehr erhoben sein würde, wenn diese das erhöhte Kapital zum Gegenstand gehabt hätte, mindestens aber sind die zu 2, 3 und 4 bezeichneten Gebühren zu erheben.

V. Im § 39 unter 1) werden die Worte „oder eines Flußschiffes“ gestrichen.

VI. Artikel 11 wird gestrichen.

VII. Der Artikel 18 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

An Stelle des § 46 treten folgende Vorschriften:

§ 46.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, mit Einschluß der Verfügungsbeschränkungen, werden nach dem Werte der Veränderungen fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

Betreffen eine oder mehrere Veränderungen verschiedene Rechte, so werden die im ersten Absatz bestimmten Gebühren, auch wenn die Eintragung nur durch einen Vermerk erfolgt, für jedes Recht besonders erhoben.

Beziehen sich mehrere Veränderungen auf ein und dasselbe Recht, so wird die im Absatz 1 bestimmte Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte der Veränderungen erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages erfolgt. Es macht keinen Unterschied, ob die Eintragung durch einen oder mehrere Vermerke bewirkt wird.

Vorrangseinräumungen gelten als Veränderungen des zurücktretenden Rechtes.

Für jedes bei der Eintragung von Veränderungen beteiligte Amtsgericht werden die Gebühren besonders erhoben.

§ 46 a.

Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen werden fünf Zehntele derjenigen Gebühr erhoben, welche für die endgültige Eintragung des durch die Vormerkung oder den Widerspruch gesicherten Rechtes zu erheben sein würde. Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen, durch welche die Eintragung einer Veränderung oder einer Löschung gesichert werden soll, werden die gleichen Gebühren erhoben, welche für die Eintragung der Veränderung oder für die Löschung zu erheben sein würden.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für die Eintragung erhoben.

§ 46 b.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum am Grundstück, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Berechnung des Wertes findet die Bestimmung des § 15, Absatz 2, Anwendung.

VIII. Der Artikel 23 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der § 54 wird geändert wie folgt:

1) Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1) für Hinterlegung vormundschaftlicher Inhaberpapiere bei der Gerichtskasse ein halb vom Tausend des Nennwertes, wobei angefangene hundert Mark als voll zählen, jedoch mindestens 0,50 M.

2) unter 2) werden die Worte „und sonstigen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

3) der § 54 erhält folgenden Zusatz:

3) für die Genehmigung von Kaufverträgen und anderen Verträgen, soweit sie nicht unter § 55 fallen, drei Zehntele der Gebühr des § 16. Bei der Berechnung der Gebühr wird der Wert des Gegenstandes des Vertrages, und, wenn die Genehmigung nur für einzelne an dem Vertrage Beteiligte erforderlich ist, der Wert der Anteile dieser Beteiligten zugrunde gelegt.

IX. Artikel 24 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der § 56 wird geändert wie folgt:

1) die Ziffer 2) erhält folgende Fassung:

2) für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages fünf Zehntele des nach dem Werte des Gegenstandes der Verfügung zu berechnenden Gebührensatzes des § 16.

2) hinter 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5) für die auf Grund der Testamentsregister und Testamentenbücher auszustellende Bescheinigung, daß eine letztwillige Verfügung einer bestimmten Person nicht zur Eröffnung gelangt sei, 2 M.

X. Der Artikel 25 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der § 57 wird wie folgt geändert:

- 1) Im Absatz 1 erhält unter Ziffer 2) der Absatz 2 folgende Fassung:

Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung des neuen Erbscheins angerechnet.

- 2) Im Absatz 1 Ziffer 3) werden hinter den Worten „des Berechtigten“ die Worte

„dem überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft oder nach Auflösung einer Samtgutsehe, ebenso für die von dem Testamentsvollstrecker“ eingeschaltet.

- 3) Die Ziffer 4) erhält folgende Fassung:

- 4) für das nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilte Zeugnis zwei Zehnteile der Gebühr des § 16, jedoch nicht mehr als 200 M.

Diese Gebühr wird für ein weiteres Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, das infolge eines Wechsels in der Person des Testamentsvollstreckers erforderlich geworden ist, nur zur Hälfte erhoben;

- 4) Hinter Ziffer 4) wird eingeschaltet:

- 5) für die Einziehung und die Kraftloserklärung eines Zeugnisses nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches drei Zehnteile der Gebühr unter 4.

- 5) Der Absatz 2 erhält im Eingang folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr in allen im Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten wird der Wert des Nachlasses oder des Samtguts, und, wenn die Bescheinigung“ usw.;

ferner wird hinter Satz 2 statt des Punktes ein Semikolon gesetzt und statt „Die“ gesagt „die“.

- 6) Zwischen Absatz 3 und 4 werden folgende neue Absätze (4 und 5) eingeschaltet:

Wird dem Nachlassgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so werden die im Absatz 1 unter 1 und im Absatz 6 bestimmten Gebühren nur nach dem Werte des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Erteilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werte des Nachlasses berechneten Gebühren des Absatz 1 unter 1 und Absatz 6 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über andere als die in dem Absatz 4 angegebenen einzelnen Nachlassgegenstände gebraucht und zu diesem Zwecke vom Nachlassgerichte einer öffentlichen Behörde, Versicherungsanstalt, Bank oder einem ähnlichen Institute übersandt werden soll. Wird der Erbschein nicht innerhalb der von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist mit einer Bescheinigung der Behörde oder des anderweitigen Empfängers, daß er nur zu dem bezeichneten Zwecke gebraucht und eine Abschrift nicht zurückbehalten worden ist, zurückgesandt, so ist die volle Erbscheinsgebühr zu erheben.

Das Gleiche gilt in den im Absatz 1 unter 1, Satz 2 angegebenen Fällen, wenn der Erbschein zur Realisierung weiterer Nachlassgegenstände benutzt wird.

7) Der bisherige Absatz 4 (künftige Absatz 6) wird geändert wie folgt:

Die Vorschriften des Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, auf die Bescheinigung der Rechte einer Beisitzwitwe und der Rechte auf Grund des § 9 sowie des § 10 unter 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen (Gesetzbl. 1899 S. 82 ff.), entsprechende Anwendung.

Bei der Berechnung der Gebühr tritt an die Stelle des Wertes des Nachlasses der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder der Beisitzmasse.

XI. Artikel 26 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der § 58 wird dahin geändert, daß an Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen treten:

Der Gebührenberechnung ist der Wert der Aktivmasse des Nachlasses oder des Samtguts nach Abzug der auf einzelnen Gegenständen ruhenden dinglichen Rechte, wenn aber die Maßregel sich darauf beschränkt, für einen Erben nach Maßgabe der §§ 1960 und 1961 des B.G.B. eine Pflegschaft anzuordnen, der Wert des dem Erben gebührenden Erbteils zugrunde zu legen. Beschränken sich die Sicherungsmaßregeln auf einzelne Gegenstände, so ist nur deren Wert nach Abzug der darauf ruhenden dinglichen Rechte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

XII. Artikel 29 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63.

Eine Gebühr von 3 M wird erhoben:

- 1) für die Entgegennahme einer Erklärung oder Anzeige, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Nachlassgerichte gegenüber zu erfolgen hat;
- 2) für die Bestimmung einer Inventarfrist, die Verlängerung einer solchen oder die Bestimmung einer neuen Inventarfrist;
- 3) für die Anordnung einer Aufnahme des Inventars durch einen Notar oder durch einen Gerichtsvollzieher;
- 4) für die Annahme eines Inventars;
- 5) für die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung einer Frist zur Abgabe einer Erklärung.

Erfolgt in den Fällen unter 1 die Abgabe der Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers, so wird dafür die Gebühr nach § 4 der Gebührenordnung für Notare erhoben. In diesem Falle und ebenso, wenn die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form vor einem Notar abgegeben ist, ermäßigt sich die Gebühr für die Entgegennahme der Erklärung auf 2 M.

Die Entgegennahme der Erklärung, daß die Erbschaft ausgeschlagen, oder daß das Amt des Testamentvollstreckers abgelehnt wird, ist gebührenfrei.

XIII. Artikel 30 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Im § 65 Absatz 1 Ziffer 2) erhält der erste Absatz folgende Fassung:

- 2) für die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten ein Viertel vom Hundert ihres Wertes. Jedes angefangene Hundert zählt für voll.

XIV. Artikel 42.

Im § 92 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung werden vor den Worten „durch das Gesetzblatt“ in der vorletzten Zeile die Worte „sowie unter Berichtigung von Ungenauigkeiten und Fehlern in den Überschriften und im Text, ferner unter Beifügung eines Sachregisters und von Tabellen“, eingefügt.

2. Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskosten-gesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 31. Dezember 1899.

Der § 13 erhält folgenden zweiten Absatz:

In Reichsschuldbuchfachen und bremischen Staatsschuldbuchfachen ist die Gebühr nur zu erheben bei Anträgen auf Löschung von Schuldbuchforderungen zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen.

3. Gebührenordnung für Notare.

Zu Artikel 2.

Der § 4 in der Fassung der Deputation erhält folgenden Absatz 3:

Für Beglaubigungen in Reichsschuldbuchfachen und bremischen Staatsschuldbuchfachen sind Gebühren nur zu erheben bei Anträgen auf Löschung von Schuldbuchforderungen zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen, und zwar bis zum Höchstbetrage von 3 M.

7. Verkauf eines Grundstreifens vor dem Grundstück Straßburgerstraße Nr. 12.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit Friedrich Gustav Wellenkamp abgeschlossenen Vertrag (Verhdlgn. S. 1371).

8. Moltkedenkmal.

Die Bürgerschaft nimmt den erstatteten Bericht über das Moltkedenkmal entgegen, lehnt vorläufig jedoch den Antrag des Kunstvereins auf Überweisung der überschüssigen 10 000 M. ab.

9. Hafenhaus am Hafen I.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die Heizung im Hafenhause am Hafen I nach Maßgabe des Berichts der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlgn. S. 1372/73), verbessert wird.

10. Neue gewerbliche Schule (Inventar).

Die Bürgerschaft bewilligt für das Inventar der neuen gewerblichen Schule die in dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlgn. S. 1373), beantragten 42 000 M. auf das Budget des Rechnungsjahres 1911.

11. Grunderwerb für die neue Schöpfstelle des Wasserwerks.

Die Bürgerschaft stimmt der beantragten Enteignung der in dem von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit ihrem Bericht vom 9. Dezember 1910 (Verhdlgn. S. 1377/78) übergebenen Verzeichnis angegebenen Grundstücke zu.

12. Jahresberichte in betreff des Schulwesens.

Indem die Bürgerschaft die Berichte dankend entgegennimmt, erinnert sie an ihren noch immer unerledigten Beschluß vom 29. September 1909, betreffend den Bericht über die notwendige Reform unserer höheren Töcherschulen und den Bau eines Mädchengymnasiums und erwartet, daß der gewünschte Bericht nunmehr prompt erfolgen wird.